



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

02.10.2020

Nr.64

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Meezen  | S. 595 |
| 2.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Nindorf   | S. 600 |
| 3.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldenbüttel   | S. 605 |
| 4.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Todenbüttel   | S. 610 |
| 5.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wapelfeld   | S. 616 |
| 6.  | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2020  | S. 621 |
| 7.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ehndorf   | S. 623 |
| 8.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grauel  | S. 628 |
| 9.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lütjenwestedt   | S. 632 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mörel   | S. 639 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus der Gemeinde Hanerau-Hademarschen   | S. 644 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt   | S. 646 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung geändert | S. 647 |

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung**

**in der Gemeinde Meezen**

**(Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meezen vom 08.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers bzw. des Beseitigungspflichtigen (Halterin/Halter, Besitzerin/Besitzer, Begleiterin/Begleiter) beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Meezen verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Meezen.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
- c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Meezen vom 17.12.2001 außer Kraft.

Meezen, 22.09.2020

gez. (L. S.)

Dietrich Ebeling  
(Bürgermeister)

### **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Meezen vom 22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

#### Straßenverzeichnis

Am Teich  
An Liethbarg  
Dorfstraße  
Hallgrund  
Hauptstraße  
Homfelder Weg  
Hörnweg  
Kuhlenstücken  
Mühlenstraße  
Nienhof  
Poyenberger Weg  
Ringstraße

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Nindorf**  
**(Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nindorf vom 09.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

#### **§ 6**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 7

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Nindorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Nindorf.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
- c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Nindorf vom 13.12.2001 außer Kraft.

Nindorf, den 17.09.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer  
(Bürgermeister)

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Nindorf vom 17.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

Straßenverzeichnis

An der Luhnstedter Straße

Dorfstraße

Door

Dörnstieg

Krummhorn

Mittelweg

Op de lost

Osterree

Osterröschweg

Remmelser Weg

Schniederredder

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung**

**in der Gemeinde Oldenbüttel**

**(Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oldenbüttel vom 17.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
  - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
  - e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
  - f) die Gräben,
  - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Pflanzen sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen oder der Fahrbahn eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter und Pflanzen die Straßenbeläge schädigen.

(3) Die Straßenteile nach § 2 Absatz 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Verwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel ist verboten. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte - wenn nötig auch wiederholend - zu streuen, wobei abstumpfende Stoffe, z.B. Sand, zu benutzen sind. Dem Streugut soll höchstens 10% Salz beigefügt sein.

(5) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(8) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(9) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen (§ 46 StrWG). Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursacher bzw. des Beseitigungspflichtigen (Halterin/Halter, Besitzerin/Besitzer, Begleiterin/Begleiter) beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

#### **§ 6**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Tappendorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tappendorf.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
- c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldenbüttel vom 02.12.2010 außer Kraft.

Oldenbüttel, 22.09.2020

gez. (L. S.)

Carsten Ohlrogge  
(Bürgermeister)

### **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldenbüttel vom 22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

#### Straßenverzeichnis

Bokelhoop

Bokhorst

Dorfstraße

Fährstraße

Gieselauschleuse

Im Eck

Krimmweg

Tackesdorfer Straße

Weiche

## **Amtliche Bekanntmachung**

# **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Todenbüttel (Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Todenbüttel vom 14.09.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Todenbüttel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Todenbüttel.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,

c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Todenbüttel vom 18.12.2001 außer Kraft.

Todenbüttel, den 22.09.2020

gez. (L.S.)

Otto Harders  
(Bürgermeister)

## **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Todenbüttel vom 22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

### Straßenverzeichnis

Am Deel  
Am Haag  
Am Moorholz  
Am Südhang  
Am Teenberg  
Am Wieshof  
Aukamp  
Bäckergang  
Bergstraße  
Botsberg  
Bücholder Straße  
Drosselgang  
Ewers  
Haaler Straße  
Hauptstraße  
Hohenliet  
Hohler Weg  
Jolantenweg  
Kautenwisch  
Krambek  
Krambeker Weg  
Lütjenweststedter Straße  
Maisborsteler Straße  
Margarethenstraße  
Mückenbusch  
Mühlenweg  
Nordrade  
Osterstedter Straße  
Raiffeisenstraße  
Steinberger Weg  
Stutenweg  
Turnerweg  
Zur Schmiede

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung**

**in der Gemeinde Wapelfeld**

**(Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wapelfeld vom 07.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege und gemeinsam genutzten Geh- und Radwege,
- d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehweg im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6** **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Wapelfeld verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wapelfeld.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,

c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wapelfeld vom 04.01.2002 außer Kraft.

Wapelfeld, 22.09.2020

gez. (L. S.)

Volker Delfs  
(Bürgermeister)

### **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wapelfeld vom 22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

#### Straßenverzeichnis

Am Ehrenmal  
Am Kamp  
Am Sportplatz  
Bokhorster Weg  
Dorfstraße  
Grüner Weg  
Hauptstraße  
Wiesenweg

## Amtliche Bekanntmachung

# I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.09.2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan 2020 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	71.200,00 €	0,00 €	1.642.400,00 €	1.713.600,00 €
die Ausgaben	71.200,00 €	0,00 €	1.642.400,00 €	1.713.600,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	223.700,00 €	0,00 €	337.300,00 €	561.000,00 €
die Ausgaben	223.700,00 €	0,00 €	337.300,00 €	561.000,00 €

### § 2

Es wird neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert auf 0,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von 5,32 auf 5,84 Stellen

### § 3 und 4

Unverändert

Todenbüttel, den 25.09.2020

gez. (L. S.)

Otto Hard ers  
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 119 oder unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung**

**in der Gemeinde Ehndorf**

**(Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ehndorf vom 15.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Gehwege wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
  - e) die Gräben,

- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf zu säubern. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Ehndorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ehndorf.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Neumünster
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,

c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ehndorf vom 17.09.2002 sowie die I. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 27.11.2002 außer Kraft.

Ehndorf, den 22.09.2020

gez. (L. S.)

Hauke Götsch  
(Bürgermeister)

### **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ehndorf vom 22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

#### Straßenverzeichnis

Alter Sportplatz  
Barikamp  
Birkenweg  
Dorfstraße  
Großredder  
Grüner Weg  
Hauptstraße  
Heischredder  
Hinter dem Aalbek  
Kleinredder  
Ringstraße

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung**

**in der Gemeinde Grauel**

**(Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grauel vom 07.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Grauel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grauel.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
- c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grauel vom 26.11.2001 außer Kraft.

Grauel, 22.09.2020

gez. (L.S.)

Friedrich Flügge  
(Bürgermeister)

### **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grauel vom 22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

Straßenverzeichnis:

Achterlang (ohne die Hausnummer 5 und 7)  
Altenjahner Weg  
Dorfstraße  
Hauptstraße  
Koppelbrook  
Schulstraße

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung**

**in der Gemeinde Lütjenwestedt**

**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 09.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,

- d) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- e) die Gräben,
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- 1. den Erbbauberechtigten,
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (10) Der Schnee ist auf der zum Grundstück gelegenen Seite des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Lütjenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lütjenwestedt.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
- b) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lütjenwestedt vom 16.08.1994 außer Kraft.

Lütjenwestedt, 22.09.2020

gez. (L.S.)

Björn Baasch  
(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lütjenwestedt vom **22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

Straßenverzeichnis

Abstedt  
Baß  
Bergstraße  
Born  
Gravenstein  
Grenzhof  
Hauptstraße  
Helenental  
Im Eck  
Kirchweg  
Kloster  
Klostergang  
Krimmweg  
Marienstraße  
Meiereistraße  
Mühlenstraße  
Rosenstraße  
Sackgasse  
Schäphorst  
Schmiedeberg  
Schobeck  
Schulstraße  
Sologenweg  
Steenhorn  
Tackesdorfer Straße  
Voßgang  
Weidenweg  
Wurtstraße  
Ziegelei

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Mörel**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mörel vom 09.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Mörel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mörel.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,

- c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mörel vom 03.01.2002 außer Kraft.

Mörel, den 22.09.2020

gez. (L.S.)

Bernd Steinbach  
(Bürgermeister)

### **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mörel vom 22.09.2020**

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

#### Straßenverzeichnis

Am Fürbek  
Aublick  
Bergstraße  
Bredenhoop  
Dorfstraße  
Heischreller  
Na de Hoss  
Reller  
Veenreller  
Wiesenweg  
Zur Försterei



## Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 13.10.2020, um 19:30 Uhr,  
im Kulturzentrum, Im Kloster 12 a, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters / des Ausschussvorsitzenden
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Kita-Reform 2020
- 9 Finanzierungsvereinbarung Ev. Kindertagesstätte Kirchenmäuse
- 10 Zuschussantrag der Wandergruppe Hanerau-Hademarschen
- 11 Zuschussantrag SV Merkur-Schachsparte
- 12 Zuschussantrag TSV Vorwärts Hademarschen
- 13 Zuschussantrag Nordschleswig-Tage 2021
- 14 Anschaffung eines Rasenmäroboters für den Sportplatz
- 15 Haushalt 2021
- 16 Verschiedenes
- 17 Anfragen aus dem Ausschuss

18 Personalangelegenheiten

18.1 Personalangelegenheiten

18.2 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dieter Leitz  
Ausschussvorsitzender



## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 13.10.2020, um 19:00 Uhr,  
im Sport- und Jugendheim, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Sanierung Sporthalle Rektor-Wurr-Straße
- 8 Anfragen aus der Verbandsversammlung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele  
Schulverbandsvorsteher

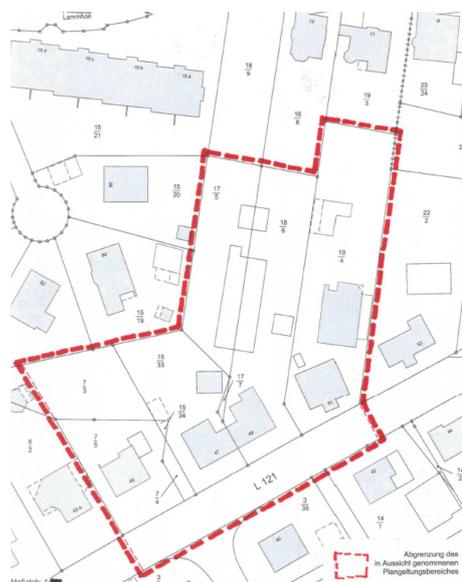
# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelelstein  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Aukrug**

**Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung geändert (siehe Planskizzen).**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat mit Beschluss vom 29.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55 nach § 13 a BauGB gefasst und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung beschlossen.

**Planskizze**  
des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 32  
„Hauptstraße Nr. 45 - 51“  
der Gemeinde Aukrug  
(rot umrandet)



**Änderungsbereich**  
der 21. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Aukrug  
(rot umrandet)



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ (siehe Planskizzen) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung und die Begründung liegen in der Zeit vom:

### **12. Oktober 2020 bis 13. November 2020 (einschließlich)**

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse [jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de](mailto:jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de) anzufordern.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ begründet.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- 1) Begründung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit Stand vom 17.09.2020
- 2) Planzeichnung mit Teil A und dem textlichen Teil B

Hohenwestedt, den 02.10.2020

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag  
gez. Janine Heitmann-Rohweder